

Stellungnahme

Weiterentwicklung Ausgleichsenergie- system

Berlin, 29. Februar 2016

1. Allgemein

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Bereits in der Vergangenheit hat sich der BDEW im Rahmen der Konsultationen zum Weißbuch sowie zu den Entwürfen des Strommarktgesetzes zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems geäußert.

Der BDEW bedankt sich bei der Beschlusskammer für die Möglichkeit, sich am Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems beteiligen zu dürfen.

Die Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems ist unbestritten von großer Bedeutung. Es ist aber auch festzustellen, dass das aktuell gültige Ausgleichsenergiesystem bereits sehr gut ausgestaltet ist. Der Wettbewerb zwischen den einzelnen Marktteilnehmern und die geltende Ausgleichsenergiepreissystematik sorgen bereits in ausreichendem Maße für sachgerechte Anreize, Bilanzkreise aktiv zu bewirtschaften. Ebenso kann festgestellt werden, dass der Bedarf an Regelenergie kontinuierlich zurückgegangen ist.

Zukünftig werden mit der Einführung der Kapazitätsreserve weitere Anreize zur Bilanzkreistreue über das Ausgleichsenergiepreissystem gesetzt. Dies ist bei der Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems zu berücksichtigen. Ebenso sollten die europäischen Entwicklungen zur angestrebten Harmonisierung der Ausgleichsenergiesysteme beachtet werden.

Die Preissystematik des Ausgleichsenergiesystems benötigt daher keine grundsätzliche Überarbeitung. Eine Ergänzung zur Sicherstellung von sachgerechten Preisen in Ausnahmesituationen birgt jedoch Optimierungspotenzial.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Regel- und Ausgleichsenergiesystem ein komplexes System darstellt, in dem zahlreiche Komponenten ineinander greifen. Eine Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems sollte daher stets die Anreize in den Vordergrund stellen, selbstständig für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen. Unumstritten ist eine verbesserte Bilanzkreistreue der Systemsicherheit zwar dienlich, jedoch verbleiben Zweifel, ob dies einen positiven Effekt auf die langfristige Versorgungssicherheit hat. Diese könnte vielmehr durch andere Instrumente erreicht werden, wie durch den vom BDEW vorgeschlagenen dezentralen Leistungsmarkt.

2. Einpreisung der Kosten der Regelleistungsvorhaltung

Im aktuell bestehenden System gibt es, aus Sicht des BDEW, bereits gute ökonomische Anreize und weitgehende rechtliche Handhabe gegenüber Bilanzkreisverantwortlichen, die unausgeglichene Bilanzkreise führen und Abweichungen aufweisen. Mit den Anpassungen des

Ausgleichsenergiepreissystems im Jahr 2012¹ sowie nach der direkten Ansprache von Bilanzkreisverantwortlichen, im Zuge des Positionspapiers der BNetzA² und den zahlreichen bereits umgesetzten Verbesserungen in der Bilanzkreisbewirtschaftung, konnte der gesamte Bedarf an Ausgleichsenergie deutlich reduziert werden. Der BDEW sieht daher keine Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Verrechnungsmodells.

2.1. Sachgerechte Ausgleichsenergiepreise

Im EnWG ist die Forderung nach einer sachgerechten Festlegung der Kosten für Ausgleichsenergie verankert. Daher ist es notwendig, dass Ausgleichsenergiepreise die entstandenen Kosten für Regelenergie unmittelbar reflektieren. Der Preis für Ausgleichsenergie sollte sich am tatsächlichen, viertelstündlichen Aufwand orientieren.

Aus Sicht des BDEW bietet die derzeit geltende Ausgleichsenergiepreissystematik adäquate Anreize, Bilanzkreise aktiv zu bewirtschaften. Das aktuelle Ausgleichsenergiesystem verteilt die Kosten der Regelenergie verursachergerecht auf die Bilanzkreise. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) kann bei unterdecktem Netzregelverbund nicht unter den durchschnittlichen Intraday-Preis der jeweiligen Stunde fallen (bzw. bei positivem Saldo darüber steigen), sodass eine mögliche Optimierung auf einen günstigen reBAP -im Verhältnis zum Intraday-Preis- grundsätzlich systematisch unterbunden wird. Die extreme Inanspruchnahme des Ausgleichsenergiesystems wird darüber hinaus durch die zusätzliche Pönale bei Einsatz von insgesamt mehr als 80 Prozent der vorgehaltenen Regelleistung bestraft.

Eine Einpreisung der Regelleistungsvorhaltung würde letztlich nur die Kosten der Bilanzkreisführung zusätzlich erhöhen. Damit geht auch eine Benachteiligung von kleinen Portfolien gegenüber großen Portfolien einher, die allein aus statistischen Effekten entsteht. Zudem würden unvorhersehbare Ausfälle von Verbrauchern und Erzeugungsanlagen stärker pönalisiert - unabhängig von der Prognosegüte des BKVs.

Auch ACER hat sich erst vor kurzem in der Reaktion auf den Netzkodex zum "Electricity Balancing" explizit gegen eine solche Umlage ausgesprochen.

2.2. Konsequenzen einer Einpreisung berücksichtigen

Mit der möglichen Anhebung des Ausgleichsenergiepreises durch die Einpreisung von Regelleistung wird das Ziel verfolgt, die Anreize zur aktiven Bilanzkreisbewirtschaftung weiter zu erhöhen. Es sind auch weitere Konsequenzen auf energiepolitische Ziele und die Energiewirtschaft zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Beispiele sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Optionale EE-Direktvermarktung

¹ vgl. BNetzA, BK6-12-024

² vgl. BNetzA, BK6-13-104

Erneuerbare Anlagen, die sich in der optionalen Direktvermarktung befinden, erhalten neben der Marktprämie- dem Delta zwischen dem durchschnittlichen Börsenpreis und der EEG-Vergütung- die Managementprämie, die die Kosten für Direktvermarktung inklusive der möglichen Kosten für Ausgleichsenergie decken soll. Mit der zusätzlichen Anhebung der Ausgleichsenergiekosten geht das Risiko einher, dass bei verbliebenen, nicht vorhersehbaren Prognoseabweichungen hohe Kosten für die Direktvermarkter entstehen. Es ist zu erwarten, dass die Attraktivität der sich in der optionalen Direktvermarktung befindenden Anlagen sinken wird und Anlagen in das System der Einspeisevergütung zurückwechseln. Dies könnte die bereits erzielten Fortschritte bei der Marktintegration von Erneuerbaren Energien gefährden.

Auswirkung auf Anlagen in der verpflichtenden Direktvermarktung und die Kalkulation der EEG-Auktionsgebote bereits bezuschlagter Projekte

Die Kosten der Bilanzkreisbewirtschaftung sind Teil der Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Bestandsanlagen in der verpflichtenden Direktvermarktung und der Kalkulation für die neu eigenführte Auktion zur finanziellen Förderung von EEG-Anlagen. Die Einpreisung der Regelleistungsvorhaltung auf die Ausgleichsenergiepreise würde die bei der Investitionsentscheidung bereits realisierter Projekte zugrunde gelegten Rahmenbedingungen verschlechtern und so den Vertrauensschutz der Investoren beeinträchtigen. Zudem ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Kosten der Bilanzkreisbewirtschaftung zukünftig bei der Kalkulation ihrer Gebote in der Auktion Berücksichtigung finden. Letztlich könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten für den Ausbau von Erneuerbaren Energien führen.

Angemessene Vorlaufzeit bei preisrelevanten Änderungen

Die Kosten der Bilanzkreisbewirtschaftung sind ein Bestandteil von langfristigen Liefer- und Kooperationsverträgen in der Energiewirtschaft. Änderungen an der Berechnungslogik des Ausgleichsenergiepreises beeinflussen bereits abgeschlossene Verträge. Dies könnte zu erneuten Vertragsverhandlungen führen, da sich Risiken für die Vertragsparteien ändern. Um dies zu vermeiden, ist eine angemessene Vorlaufzeit für preisrelevante Änderungen von mindestens drei Jahren erforderlich.

Fazit:

Die aktuell gültige Kostenallokation ist sachgerecht.

Eine vollständige oder anteilige Einpreisung der Kosten der Regelleistungsvorhaltung ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht, da die Anreize zur Bilanzkreistreue im aktuellen Regime bereits sehr stark sind. Dagegen hätte eine mögliche Einpreisung negative Effekte auf den Wettbewerb zwischen großen und kleinen Portfolien. Weitere Effekte auf andere energiepolitische Ziele können zudem nicht vollständig ausgeschlossen werden, somit sieht der BDEW kaum Anreize zur Stärkung der Bilanzkreistreue durch die Einpreisung der Regelleistungsvorhaltung.

3. Umgang mit Nulldurchgängen

Der Ausgleichsenergiepreis sollte den jeweiligen Systemzustand reflektieren. Ein hohes Systemungleichgewicht sollte zu einem hohen Ausgleichsenergiepreis führen, da der Netzbetreiber entsprechend viel Regelleistung abrufen musste. Der reBAP führt allerdings gegenwärtig zu inkonsistenten Ergebnissen in denjenigen Bilanzierungsperioden, in denen der Netzbetreiber Regelleistung in beide Richtungen abrufen und der resultierende Saldo relativ klein ist (sog. Nulldurchgang). Dieses problematische Verhalten der Berechnungsmethodik des reBAP kann zu extremen Preisen für Ausgleichsenergie führen. Trotz sehr guter Bilanzkreisbewirtschaftung entstehen hierdurch erhebliche finanziellen Risiken.

Für die Ausgestaltung einer langfristigen Lösung des Problems des Nulldurchgangs könnten, alternativ zur Anwendung einer Deckelung, wie aktuell in einer Branchenlösung diskutiert, bei der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises lediglich die Mengen und Kosten der Regelleistung in überwiegender Abrufrichtung berücksichtigt werden, wie bereits in der „Leitstudie Strommarkt 2015“ vorgeschlagen wird.

Die Berechnungsmethodik des Ausgleichsenergiepreises muss gewährleisten, dass auch in den besonderen Situationen des Nulldurchgangs ein sachgerechter und marktbezogener Preis ermittelt wird.

Problem an der Ursache beheben

Aus Sicht des BDEW ist es zunächst wichtig, im Rahmen einer Studie die Ursachen für die hohen Kosten bei niedrigen NRV-Salden zu untersuchen und Maßnahmen zur ursachengerechten Lösung zu implementieren. So ist zu prüfen, ob eine stärkere Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber bei der Aktivierung der Regelleistung die Kosten bei niedrigem NRV-Saldo weiter senken könnte.

4. Intraday-Preis als Bezugspreis ersetzen

Bereits heute wird eine Optimierung gegen den Ausgleichsenergiepreis durch die Kopplung an den Intraday-Markt grundsätzlich unterbunden³. Generell stellt ein viertelstündlicher Intraday-Preis eine bessere Referenz dar als der aktuell verwendete, stündliche Mittelwert aller Intraday-Geschäfte, da die viertelstündlichen Intraday-Preise die tatsächliche Knappheitssituation -bezogen auf die einzelne Viertelstunde- reflektieren. Mit der gleichen Argumentation, wie in dem Beschluss der BK6 zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems (Aktenzeichen BK6-12-024) aus dem Jahr 2012, muss hier aber darauf geachtet werden, dass der Bezugspreis zu jedem Zeitpunkt eine hinreichende Liquidität, eine hohe Akzeptanz und großes Vertrauen der Marktteilnehmer genießt. Sollten bei der Berechnung des Bezugspreises mehrere Intraday-Preise oder Indices genutzt werden, ist die Nachvollziehbarkeit aus Sicht des BDEW unerlässlich.

³ Da jedoch Intraday-Geschäfte in einzelnen Viertelstunden extreme Preisspitzen aufweisen können, welche weit aus höher bzw. niedriger als der stundendurchschnittliche, mengengewichtete Preis liegen, kann in einer ex-post Betrachtung der reBAP situativ dennoch günstiger, verglichen zum Intraday-Preis, ausfallen. Die BNetzA hat diesen Aspekt in ihrer Festlegung bereits bewertet.

5. Weiterentwicklungen der Transparenz sind sinnvoll

Für eine hohe Akzeptanz des Ausgleichsenergiesystems ist die Nachvollziehbarkeit der zugrundeliegenden Kosten essentiell. Dafür ist es notwendig, dass sämtliche vom ÜNB eingesetzte Maßnahmen vollständig veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Aktivierungen jenseits des üblichen Einsatzes von Regelenergie. Auch sollten alle über den internationalen Netzregelverbund (IGCC) ausgetauschten Mengen mit den zugehörigen Preisen zeitnah veröffentlicht werden.

Der BDEW schlägt vor, die Transparenz zur Berechnung der Ausgleichsenergiepreise weiter zu verbessern.

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Grote
Telefon: +49 30 300199-1561
matthias.grote@bdew.de